

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst- und  
Orientwissenschaften

## **Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft**

Vom 29. September 2006

Auf Grund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 in der Fassung vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. 2006 S. 7) hat der Senat der Universität Leipzig am 11. Juli 2006 folgende Ordnung beschlossen:

### **Inhalt:**

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Prüfungsverfahren
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung
- § 5 Prüfungstermin
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Ausschlussfrist
- § 8 Schriftlicher Test
- § 9 Protokoll
- § 10 Feststellung der Eignung
- § 11 Versäumnis
- § 12 Bescheid und Geltungsdauer der Eignungsfeststellung
- § 13 Wiederholungsmöglichkeit
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Zweck der Eignungsprüfung**

Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft gehört eine bestandene Eignungsprüfung. In der Eignungsprüfung wird ermittelt, ob der Bewerber über ausreichende Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre, Harmonielehre, elementarer Formenlehre, Instrumenten- und Partiturokunde und allgemeiner Musikgeschichte sowie über Kenntnisse des gängigen Konzert- und Opernrepertoires verfügt, die die Voraussetzung für die Absolvierung und den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums der Musikwissenschaft bilden.

**§ 2**

**Prüfungsverfahren**

Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test, in dem die Prüfungskommission das Vorhandensein der in § 1 genannten Grundkenntnisse überprüft.

**§ 3**

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Eignungsprüfung kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wer die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft erfüllt bzw. bei Nichterfüllung durch ein Vorzeugnis nachweisen kann, dass er im Begriff ist, die allgemeine Qualifikation für das Studium zu erwerben.

**§ 4**

**Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung**

- (1) Der Bewerber hat die Teilnahme an der Eignungsprüfung für das kommende Studienjahr bis zum 15. Juli eines jeden Jahres beim Institut für Musikwissenschaft der Universität Leipzig zu beantragen. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.
- (2) Dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung ist ein Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Leipzig beizufügen. Liegt das

Zeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so kann es nachgereicht werden. In diesem Fall muss der Bewerber durch Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Abiturstufe oder eines entsprechend gleichwertig anerkannten Zeugnisses nachweisen, dass er im Begriff ist, die Hochschulreife zu erwerben.

## **§ 5**

### **Prüfungstermin**

- (1) Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich, in der Regel im Zeitraum Ende August/Anfang September vom Institut für Musikwissenschaft der Universität Leipzig durchgeführt.
- (2) Die Bewerber werden unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes bis spätestens zum 31. Juli zur Eignungsprüfung eingeladen.

## **§ 6**

### **Prüfungskommission**

- (1) Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und setzt sich aus gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Musikwissenschaft prüfungsberechtigten Personen zusammen. Die Beteiligung eines studentischen Vertreters mit beratender Stimme ist möglich.
- (2) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 7**

### **Ausschlussfrist**

Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Mangels beim Dekan der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig geltend zu machen. Lag ein Mangel im Prüfungsverfahren vor, der den Bewerber daran gehindert hat, seine tatsächliche Leistungsfähigkeit in eine entsprechende Prüfungs-

leistung umzusetzen, so kann der Bewerber die Prüfung wiederholen. Für die Wiederholung der Prüfung ist dann ein neuer Prüfungstermin anzuberaumen.

## **§ 8**

### **Schriftlicher Test**

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Test in den Bereichen allgemeine Musiklehre, Harmonielehre, Musikgeschichte und Repertoirekenntnis.
- (2) In dem schriftlichen Test wird festgestellt, ob der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in allgemeiner Musiklehre (musikalische Terminologie, Notenschrift), Harmonielehre (Erkennen von Intervallen, Tonarten, Akkorden), elementarer Formenlehre (Gattungen, Satzbilder), Instrumenten- und Partiturlkunde und allgemeiner Musikgeschichte sowie über Kenntnisse des gängigen Konzert- und Opernrepertoires verfügt.
- (3) Der schriftliche Test wird als Klausur unter Aufsicht durchgeführt, die ca. 60 Minuten dauert.
- (4) Die Teilnehmer haben sich gegenüber der Aufsichtsperson vor Beginn des schriftlichen Tests durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Wer keinen solchen Ausweis vorlegt, kann nicht an der Prüfung teilnehmen.
- (5) Für das Bestehen des schriftlichen Tests muss der Teilnehmer mindestens die von der Prüfungskommission vorher festgelegte Mindestpunktzahl erreichen. Die zu erreichende Mindestpunktzahl wird zusammen mit dem Punkteschlüssel auf dem Aufgabenblatt bekannt gegeben.

## **§ 9**

### **Protokoll**

Über den schriftlichen Test ist ein Protokoll zu erstellen, das die an dem Test teilnehmenden Personen sowie Angaben zur Dauer und zum äußeren Verlauf des Prüfungsgeschehens (wie z. B. Angaben zu Unterbrechungen wegen Lärmstörungen, Täuschungsversuche oder das Auftreten gesundheitlicher Beschwerden einzelner Teilnehmer) enthalten sollte.

**§ 10**

**Feststellung der Eignung**

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, die Eignung festgestellt, wenn die Mitglieder der Prüfungskommission die Voraussetzungen für das Bachelorstudium Musikwissenschaft mindestens als ausreichend einschätzen. Dies ist dann der Fall, wenn der Bewerber im Eignungstest mindestens die Hälfte der zu erreichenden Punktzahl erzielt hat. Andernfalls ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.
- (2) Wird die Eignung bejaht, erhält der Bewerber über die bestandene Eignungsprüfung einen schriftlichen Bescheid.

**§ 11**

**Versäumnis**

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne wichtigen Grund zum Prüfungstermin nicht erscheint oder den schriftlichen Test ohne wichtigen Grund abbricht.
- (2) Das Vorliegen eines wichtigen Grundes muss unverzüglich gegenüber der Prüfungskommission oder dem Institut für Musikwissenschaft (Goldschmidtstr. 12, 04103 Leipzig) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; im Zweifelsfall kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. Liegt nachweislich ein wichtiger Grund vor, so ist ein neuer Termin anzuberaumen.

**§ 12**

**Bescheid und Geltungsdauer der Eignungsfeststellung**

- (1) Die Bewerber erhalten über das Ergebnis der Eignungsprüfung einen schriftlichen Bescheid. Im Ablehnungsfall wird der begründete Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Die Geltungsdauer eines die Eignung feststellenden Bescheides beträgt in der Regel zwei Jahre ab Ausstellungsdatum. In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Ersatzdienst kann diese Frist um ein Jahr auf insgesamt drei Jahre verlängert werden.

**6/25**

**§ 13**

**Wiederholungsmöglichkeit**

Die Eignungsprüfung kann beliebig oft – frühestens zum nächsten regulären Termin – wiederholt werden.

**§ 14**

**Übergangsregelung**

Ein positiver und gültiger Eignungsfeststellungsbescheid gemäß der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig vom 14. September 2001 wird anerkannt.

**§ 15**

**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung ist gültig für alle Bewerber, die ihr Studium mit dem Wintersemester 2006/07 oder später aufnehmen wollen. Sie tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften der Universität Leipzig vom 14. September 2001 außer Kraft.
- (2) Diese Eignungsfeststellungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Die Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 16. Mai 2006 und des Senatsbeschlusses der Universität Leipzig vom 11. Juli 2006.

Leipzig, den 29. September 2006

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor

